

Vierter Abschnitt.

Von den Landständen des Hochstifts Münster (namentlich der Ritterschaft) und deren Auflösung.

Die Landstände waren: das Domkapitel, die Ritterschaft, und die 13 Landtagsfähigen Städte. Die ersten beiden nannten sich wohl Vorderstände. Die Städte ließen sich gewöhnlich, um Kosten zu sparen, vom Bürgermeister der Stadt Münster vertreten. — Ueber die Verfassung des Domkapitels ist im vorigen Abschnitte das Nöthige gesagt. Um im Stande der Ritterschaft auf den Landtagen erscheinen zu können, mußte man ein landtagsfähiges Gut besitzen, und seine Abstammung von 16 adlichen Ahnen, 8 von Vater- und 8 von Mutter Seite, nachweisen. Was den Besitz eines landtagsfähigen Gutes betrifft, so läßt sich geschichtlich nicht nachweisen, woher und wann dieses Erforderniß entstanden: wenigstens kommen in ältern Zeiten keine Benennungen vor, von welchem Gute jemand zum Landtag gegangen. Die erste Spur findet sich im J. 1577, wo ein Befehl an die Amtsbrosen erging, ein Verzeichniß der im Amte belegenen adlichen Häuser und deren Besitzer einzuschicken. Doch führten auch nach dieser Zeit die Verzeichnisse der zum Landtag Erschienenen den Titel: Registrum militare, ohne eines Gutes zu gedenken. Im ritterschaftlichen Archiv findet sich eine Matricula der als landtagsfähig anerkannten und der zweifelhaften Güter vom Jahre 1697, deren Abschrift im Jahre 1815, bei Gelegenheit der Anlegung der Hypothekenbücher, dem Oberlandes-Gericht vom Kellerten der Ritterschaft übergeben ist, und sich auch abgedruckt findet in: Behnes, Beiträge zur Geschichte des Niederrhists Münster. Kam das landtagsfähige Gut im Besitz eines keine 16 adliche Ahnen Habenden, oder eines Frauenzimmers: so ruhete die Landtagsfähigkeit dieses Gutes, wie dann auch eine Corporation, z. B. ein geistliches Stift, wegen solchen Besitzes, nicht zum Landtag berufen ward.

Das Erforderniß der Abstammung von 16 adlichen Ahnen betreffend, ist die erste Spur eine Verordnung Fürstbischofs Ferdinand I. vom 14. Juli 1626, wodurch die Vereinbarung der Ritterschaft und des Domkapitels genehmigt wird, daß in künftigen Fällen niemand

Landtagsfähige Güter.

Sechs-
zehn
Ahnen.

für ein Mitglied der Ritterschaft gerechnet, oder zu gemeinen Land- oder Ausschustagen verschrieben werden solle, er habe dann aus dieses Stifts oder anderer Landschaften, woraus er entsprossen, Matricula, Ritterbuch, oder andere genügsame Urkunden, seine adliche Herkunft, Geschlecht, und Geburt der Gebühr dargethan und erwiesen. Im Jahr 1626 sollen 16 Ahnen festgesetzt sein; und diese Festsetzung wurde durch die Vereinbarung vom 27. April 1640 bestätigt. Doch findet sich noch ein Attest der fürstlich-münsterischen Regierung vom 7. Mai 1686, daß zur Zulassung auf den Landtagen 8 adliche Ahnen, nämlich 4 von väterlicher, 4 von mütterlicher Seite erforderlich seien. — In einem Rechtsstreit des Herrn v. Herding gegen die münsterische Ritterschaft wurde vom Reichs-Hofrath, durch Urtheil vom 19. Juli 1781, zu Recht erkannt: daß derselbe mit acht Ahnen aufzuschwören sei. Dies veranlaßte am 28. Januar 1782 ein Conclusum der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft, daß in Zukunft 16 Ahnen erforderlich sein, und der Kaiser gebeten werden solle, es bei diesem alten Gebrauch zu belassen. Es erfolgte auch die Bestätigung des Kaisers Joseph II. vom 19. März 1784, worin jedoch dieses Conclusum nicht als eine, bisher gültige Observanz, sondern nur pro futuris casibus, und unter der Bedingung, daß die 16 Ahnen in der obersten Reihe nicht von altem deutschen Adel nothwendig sein müssen, sondern genug sei, daß solche von Vater und Mutter adlich geboren sind, bestätigt wurde. Seit dieser Zeit wurden 16 adliche Ahnen, und zwar so, daß in der obersten Reihe kein Diplomaticus sein durfte, verlangt.

Wer nun im Stande der Ritterschaft zum Landtag gehen wollte, mußte seinen Stammbaum, mit allen dazu gehörigen Beweisen, dem fürstlichen Geheime Rath einreichen, auch den Besitz eines landtagsfähigen Gutes nachweisen. Diese Eingabe wurde bei eröffnetem Landtage der Ritterschaft zugestellt, welche dieselbe prüfte, und die Echtheit des Stammbaums, wenn genugsamer Beweis vorlag, von einigen seiner Standesgenossen beschwören ließ, woher der Ausdruck: „Zum Landtag aufgeschworen werden,“ kommt. — Wenn dieses geschehen, wurde er zum nächsten Landtag, und so fortan berufen, und zwar nur von dem bestimmten Gute. Wollte er später von einem andern Gute berufen werden: so mußte er aufs Neue eine Wittschrift einreichen, worauf der Landesherr solches, nach Anhörung der Landstände, auf Bericht der Landtags-Commission genehmigte.

Vorstand der Ritterschaft war der Erbmarschall, welche Würde ursprünglich die v. Meinhövel gehabt zu haben scheinen. Mit dem

Aufschwörung.

Erbmarschall.

Gute Meinhövel ging sie auf die von Münster, und später auf Metzberg-Nordkirchen über.

Casse. Die Ritterschaft hatte ihren Syndicus: dann eine eigene Casse, welche im Jahre 1716 errichtet ist, wo jeder damals Aufgeschworene 10 Thaler zahlen mußte; später zahlte jeder Aufzuschwörende zu dieser Casse 25 Thaler, welche im Jahre 1790 schon so groß war, daß sie über 100 Thaler jährliche Einkünfte einbrachte: endlich ein eignes **Archiv.** Archiv, worin namentlich die Wappenbücher, und die Beweise für die Ahnenprobe der einzelnen Mitglieder, dann die Landtags- und die speziell ritterschaftlichen Verhandlungen aufbewahrt wurden. Als die Landstände aufgehoben wurden, und also auch die zum Landtag aufgeschworenen Mitglieder der Ritterschaft, eine Corporation zu sein aufhörten: wurde das Archiv nicht abgeliefert, verblieb vielmehr im Besitz der damals Aufgeschworenen, unter Aufsicht des jedesmal Ältesten. Der letzte derselben, Freiherr Maximilian v. Droste-Senden, ist jetzt auch gestorben: es ist aber nicht bekannt geworden, wie für die fernere Aufbewahrung und öffentliche Aufsicht über dieses Archiv, welches für die Geschichte und das Gesamtinteresse des ehemaligen Hochstiftes sowohl, als für das besondere Interesse der altadelichen Familien von unverkennbarer Bedeutung ist, gesorgt worden wäre.

Landtagsfähige Städte. Der dritte Stand waren die landtagsfähigen Städte, nämlich dreizehn: Münster, Coesfeld, Warendorf, Bochold, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Breden, Werne, Telgte.

Berufung des Landtags. Der Landesherr, bei Sedisvacanz das Domkapitel, berief die Landstände, wann er es nöthig fand, und zwar in der Art, daß der Landesherr Zeit und Ort bestimmte, und solches, unter Mittheilung der Propositionen, dem Domkapitel bekannt machte, ferner dieselbe Bekanntmachung durch den Geheime Raths-Präsident an alle bereits zum Landtag aufgeschworene Mitglieder der Ritterschaft, und an die Städte erließ. Außerdem erließ dann das Domkapitel, in Verbindung mit dem Magistrat der Stadt Münster, ebenfalls an jedes aufgeschworene Mitglied der Ritterschaft, und an jede landtagsfähige Stadt ein Notificatorium. Dann ernannte der Landesherr einige fürstliche Räte zu Landtags-Commissarien. Diese eröffneten Namens des Landesherrn den Landtag und schlossen ihn. Durch sie wurden dem Landtage die landesherrlichen Propositionen mitgetheilt: durch sie gelangten die landständischen Anträge an den Landesherrn: jedoch war in außerordentlichen, wichtigen Fällen den Landständen gestattet, sich unmittelbar an den Landesherrn zu wenden. Die Anträge begleitete die Landtags-Commission mit ihrem Gutachten. Der Landesherr ließ seine

Resolution der Landtags-Commission in Form eines Rescripts zugehen, und diese entwarf aus demselben, und nach dessen Vorschrift, die Resolutionen und communizirte solche dem Landtage.

Verfügung und Abstimmung. Auf dem Landtage führte das Domkapitel den Vorsitz; die Abstimmung erfolgte nicht nach Köpfen, sondern nach Curien, so daß nur drei Stimmen, eine des Domkapitels, eine der Ritterschaft, und eine der Städte waren. Jedoch war die Mehrheit, ohne Zustimmung des Landesherrn, nicht entscheidend. Wenn, wie dieses wohl vorkam, Domkapitel und Ritterschaft einig, die Städte aber nicht zustimmten, und ein begründetes Separatvotum zum Protokoll übergaben: pflegte der Landesherr seine Zustimmung nicht zu geben. Zwar suchte das Domkapitel, sede vacante, sich das Recht zu arrogiren, als regierender Herr durch seine Zustimmung, in solchem Fall die Mehrheit der Stimmen zum Beschluß zu erheben: dann wurde aber vom städtischen Corpus stets widersprochen und mit Klage beim Reichskammergericht gedroht. Noch bei der letzten Sedisvacanz im J. 1801 suchte das Domkapitel dieses Recht, bei einer unbedeutenden Veranlassung, durchzusetzen. Es war nämlich, noch bei Lebzeiten des Landesherrn, auf dem Landtage durch Mehrheit der Stimmen, des Domkapitels und der Ritterschaft, die Besserung eines Weges, die Kleistraße genannt, und die Art der Kosten-Aufbringung beschloffen; die Städte hatten dagegen ein begründetes Votum zum Protokoll übergeben: die Resolution des Landesherrn war vor dessen Tode noch nicht erfolgt. Nun gab das Domkapitel, als sede vacante regierender Herr, seine Zustimmung, und erhob dadurch die vota majora zum Beschluß. Die Städte beruhigten sich zwar bei der Unbedeutendheit des Gegenstandes, aber sie bestanden darauf, daß zum Landtagsprotokolle vermerkt werde, daß solche Genehmigung für künftige Fälle zum Präjudiz nicht gezogen werden solle.

Letzter Landtag. Beim Tode des letzten Fürstbischofs im Jahre 1801, waren die Landstände versammelt, und das Domkapitel, sede vacante, ließ den Landtag fortsetzen. Durch den Reichs-Dep.-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 §. 3 war bestimmt: „Aus der getroffenen Vertheilung von Münster folgt von selbst, daß die bisherige ständische Verfassung nicht mehr Statt finden kann.“ Dennoch setzte der Landtag seine Arbeiten fort. Einige von der Ritterschaft, welche von Gütern zum Landtag aufgeschworen waren, die außerhalb des preussischen Antheils Münsterlandes lagen, wünschten nunmehr von Gütern, die in demselben belegen, zum Landtag zu gehen. Den desfallsigen landständischen Antrag sandte die Landtags-Commission der Königl. Preussischen

Civil- und Organisations-Commission, welche damals als provisorische oberste Administrations-Behörde in Münster niedergesetzt war, am 7. August 1802 ein. Diese ertheilte im Allgemeinen zur Resolution, daß die Concurrrenz des Landtags zur Landesverwaltung vor der Hand keine Aenderung leiden, die ständischen Anträge gehört und die Berathung in allen wichtigen Angelegenheiten auch ferner in der bisherigen Art Statt finden solle. — Sie berichtete aber zugleich über das ganze Verhältniß an den Organisations-Chef, Graf von der Schulenburg in Hildesheim, welcher dagegen am 25. August 1802 antwortete: die Organisations-Commission habe zu bewirken, daß der Landtag seine Verhandlungen, die jetzt in dem zerstückelten Verhältniß der Provinz unmöglich von Erfolg sein könnten, einstelle: und erlichs, auf fernere Demonstration, am 5. September 1802 die Verfügung: „Ihr habt daher den Landtag sofort aufheben zu lassen, indem die ganze Landesverwaltung von Uns, zum Wohl des Ganzen, fortgeführt, und sich das Nähere darüber erst nach Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse, und bei der Organisation der Landesverwaltung, ergeben wird.“ In Gefolg dessen befahl die Organisations-Commission am 9. September 1802 der Landtags-Commission: alle ihre Geschäfte, so wie überhaupt den Landtag selbst, zu sistiren. Dieses geschah dann auch in der Art, daß die Landtags-Commission jedem einzelnen Corpus dieses nothifizierte, und sich für aufgehört erklärte.

Aufhebung.
Weitere Schritte der Ritterschaft in Rücksicht der Standeshaft.

Auf Vorstellung des Erbmarschalls, Grafen von Plattenberg, Namens der Ritterschaft, um Beibehaltung ihrer bisherigen Standeshaft, wurde demselben, durch Cabinets-Ordre vom 25. Juli 1803 zu erkennen gegeben: „wie Se. Majestät Sich zur Zeit über das Gesuch der Ritterschaft, und, vor völliger Auseinandersetzung mit den übrigen Fürsten im Münsterischen, nicht bestimmen könnten, sie sich jedoch versichert halten müchten, daß sie, gegen die übrigen Provinzen, nicht zurückgesetzt werden würden.“ — Auf eine fernere Vorstellung einiger Deputirten der Ritterschaft, von Ketteler und Genossen vom 9. März 1805 erfolgte ein ähnlicher Bescheid durch den Minister von Ungern am 28. März 1805.

Des gemeinschaftlichen Verhältnisses.

Es hatten sich schon früher die zum Landtag aufgeschworenen Mitglieder der Ritterschaft in der Stadt Münster versammelt und den Beschluß gefaßt, wegen ihrer gemeinschaftlichen Interessen vereinigt zu bleiben, und, auf gesetzlichen Wegen, ihren gemeinsamen Vortheil zu befördern. Den Beschluß vom 13. Juni 1804 enthält Anl. 11. Sie hatten Abschrift des Beschlusses, mit einer Vorstellung über die Nützlichkeit der Ritterschaft, als Landstandes, am 25. Juni 1804

dem Könige eingereicht und gebeten: „nicht nur der, in fortbauern dem Verein bestehen bleibenden, Ritterschaft ihre Zusammenkünfte in der Stadt Münster zu verstaten, sondern auch derselben denjenigen Schutz angedeihen zu lassen, dessen sich andere, zur Beförderung ihres Privat-Vortheils, zusammengetretene Gesellschaften zu erfreuen haben.“ — Ihnen ward hierauf vom Minister v. Ungern zum Bescheide ertheilt: „daß die beabsichtigte Fortsetzung ihres ständischen Vereins und zwar deshalb nicht verstatet werden könne, weil, in Rücksicht auf die öffentlichen Verhältnisse gegen die benachbarten deutschen Reichsstände und mithin gegen die theilnehmenden Landes-Fürsten Münsterlandes, der Reichsschluß vom 25. Februar 1803 genau befolgt werden müsse, dessen §. 3 darunter die Norm abgeben werde, ein Dagegenhandeln aber die diesseitige Regierung ohne Grund in wechselseitige Beschwerden verwickeln dürfte, so wie, ohne die vielleicht nicht überall zu erwartende Einstimmung dieser letzten Fürsten, ein solcher Verein nicht einmal getroffen werden könne. Dagegen wollten Sr. Majestät gestatten, daß die Ritterschaft aus allen concurrirenden Landestheilen des Münsterlandes, bis zu irgend einer weitem Ausgleichung, ihr gemeinschaftliches Vermögen ferner in Gemeinschaft behalten, solches durch einen, in Münster wohnenden, gemeinschaftlichen Mandatarius und Depositarius administriren und bewahren lassen, auch deshalb, nach Befinden der Umstände, in der Stadt Münster, ihre Konferenzen halten lassen können, so daß sie jedoch solche jedesmal, mit spezieller Angabe der abzuhandelnden Gegenstände, der dortigen Kammer anzeigen müsse, wobei sie keine solche Berathschlagungen mit vornehmen dürfe, die sich irgend auf einheimische diesseitige Landesadministration, oder die der übrigen Landestheilnehmenden Fürsten beziehen.“ — Abschrift dieses Bescheides wurde, unter nämlichen Datum, der Kriegs- und Domainenkammer, mit der Weisung mitgetheilt, sich überall darnach zu achten, und über die zugegebenen Zusammenkünfte, in der nachgelassenen Art, gehörig zu wachen, auch nach den in dem gedachten Bescheide ausgedrückten Absichten, sich genau zu benehmen.

Am Ende des Jahres 1805 wurde die Armee mobil gemacht, und zur Deckung der deshalb nöthigen Lieferungen von der Kriegs- und Domainenkammer eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben, und von solcher auch die Ritterschaft betroffen. Darauf reichten Deputirte der Ritterschaft, am 23. November 1805, bei des Königs Majestät eine Beschwerde ein, worin sie auseinandersetzten, daß ihnen immer Steuerfreiheit zugestanden, und zugleich das Recht, über die Frage,

Der Besteuerung im Gebirgsstamm Münster

ob sie zu den Beschwerden und Lasten, in außerordentlichen Zeitumständen, mit concurriren sollten, als auch über die Art und das Maas ihrer Concurrnz gehört zu werden, und in ihre Besteuerung, als jedesmalige Ausnahme von der Regel, zu willigen. Sie habe sich zwar für diesmal, um ihren patriotischen Sinn zu bekünden, den ihr aufgelegten Beitrag zu leisten nicht geweigert, sehe sich aber genöthigt, eine Verwahrung ihrer Gerechtsame hiedurch an Sr. Majestät Throne niederzulegen, und wiederholt zu bitten, durch Wiederbelebung der Ständischen Repräsentation, dergleichen willkürlichen Besteuerungen und Kränkungen ein Ziel zu setzen, und die Ritterschaft, durch eine feste Verfassung, in ihren Rechten und Privilegien zu sichern. — In dem darauf vom Minister v. Angern, auf Allerhöchsten Spezialbefehl, erlassenen Bescheide vom 30. November 1805 heisst es unter andern: „So lange die, nach Inhalt des Reichs=Deputations=Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, ausdrücklich für das gesammte ehemalige Bisthum Münster aufgehobene Repräsentantschaft nicht wieder hergestellt worden, hat man selbstredend keine weitere Berathung nöthig finden können,“ — und ferner: „Warum die Stände in dem diesseitigen Fürstenthum Münster noch nicht wieder eingerichtet worden, davon sind den Deputirten der Ritterschaft die Gründe in der vorhin nothwendig erst zu beendigenden Landes=Auseinandersezung, und der noch nicht regulirten Einrichtung des Domcapitels, nicht unbekannt: und da dieselben Gründe noch jetzt fortwähren: so kann diese Organisation um so weniger jetzt vorgenommen werden, wo die kriegerischen Umstände solche verhindern. Nach wiederhergestellter Ruhe, und der Entwicklung vorgenannter Umstände wird selbe, je eher je lieber, zur Hand genommen werden.“

In den
übrigen
Landes-
theilen.

Auch in den Theilen Münsterlandes, welche den andern Fürsten zugefallen waren, hatten die adelichen Landsassen, und mitunter einige der landtagsfähigen Städte versucht, ein Recht zur Berathung bei der Besteuerung und Einführung neuer Steuergesetze in Anspruch zu nehmen. So z. B. hatten im Jahre 1805 die adelichen Landsassen und die Städte Breden und Borken im Amte Ahaus gegen die fürstlich-salmische gemeinschaftliche Regierung zu Bochold, beim Reichs=Kammergericht zu Weplar, einen Mandats=Prozess angehoben, dahin:

eine neu erlassene Stempel=Verordnung einzuziehen: den Impulatoranten die Steuer=Rechnungen vorzulegen: in Zukunft vor Ausschreibung, sowohl ordentlicher als außerordentlichen Steuern, ihnen den status exigentiae vorzulegen: ihre Concurrnz bei Ernennung des Landsteuer=Empfängers anzuerkennen.

Das Reichskammergericht verordnete darauf mit Einführung der neuen Stempel=Verordnung einzuhalten, und verlangte von der fürstlich-salmischen Regierung umständlichen Bericht. Indessen hatte die Sache, wegen bald nachher erfolgter Errichtung des Rheinbundes und Auflösung des Deutschen Reiches keinen weitem Erfolg.

Nachdem im Monat October 1806 der König von Holland mit der Nordarmee in Münster eingerückt war: machte der von demselben eingesetzte Generalgouverneur von Westphalen, van Daendels, am 1. November 1806 dem Administrations=Collegium bekannt, daß der König von Holland eine Resolution dahin erlassen: „Les anciens états du pays de Münster sont rétablis, conformément à l'ancienne loi du pays.“ — In Gefolge dessen lud der Erbmarschall, Graf v. Mettenberg=Mietingen, die Stände zu einer Generalversammlung auf den 8. November ein. — Schon am 6. November trat der Kaiserl. französische Divisions=General Boisson als Gouverneur ein, nahm am 14. November im Namen des Kaisers Besitz, lud durch Bekanntmachung vom 24. November, unter andern auch die Stände, zur Eidesleistung auf den 26. November ein, und berief durch Befehl vom 28. November die Stände zur Wahl von Deputirten zur Berathung wegen Aufbringung einer dem Lande aufgelegten Contribution von 2,500,000 Francs. — Seitdem blieben die Stände versammelt, und meinten, ihre ehemalige Concurrnz bei der Landesverwaltung ausüben zu können, was aber das Administrations=Collegium, bei völlig veränderter Lage, nicht zugeben konnte. Dies veranlaßte eine Beschwerde der Stände bei dem Gouverneur Canuel (Nachfolger des Gouverneurs Boisson), welcher darauf den Landständen am 29. Dezember 1807 erklärte, daß sie die ihnen, nach der früheren Landesverfassung, zustehenden Rechte und Privilegien ausüben und genießen sollten; und dieses auch dem Administrations=Collegium am nämlichen Tage bekannt machte. Das Administrations=Collegium fand indes dessen nothwendig, dem Gouverneur die landständische Verfassung vor dem Reichs=Deputations=Hauptschlus, die Veränderung während der preussischen Periode, und die Unmöglichkeit der Einwirkung der Stände, nach ihren alten Rechten und Privilegien, auseinanderzusetzen, und um bestimmte Weisung und Instruction zu bitten. Dieser Bericht wurde vom 2. Januar 1808 datirt, mundirt und unterschrieben, aber wie es heisst, nicht abgegeben, weil der Gouverneur abwesend war. — Die Landstände setzten ihre Versammlungen fort: es ist aber wenig oder nichts von ihrem Wirken zur öffentlichen Kunde gekommen, und das Administrations=Collegium verhielt sich passiv. Dies hatte

Wieder-
Aussieben
der
Stände.
König
von
Holland.

Frank-
reich.

wahrscheinlich seinen Grund darin, daß man die Abtretung des Landes an den Großherzog von Berg erwartete, dessen Besignahme am 5. Mai 1808 erfolgte.

Groß-
herzog
von
Berg.

Schon früher hatten die Landstände Deputirte zum Großherzog von Berg nach Paris gesandt, welche nach ihrer Aeußerung sehr huldvoll empfangen waren. Auch bei der Besignahme durch den General Damas wollten sie als Landstände erscheinen: aber ihrer, als solcher, geschah bei allen Feierlichkeiten während der Besignahme keine Erwähnung, und der General Damas lehnte die Annahme ihrer Ehrerbietung, in solcher Eigenschaft, höflichst ab. Dennoch blieben sie versammelt. — Als nun in Düsseldorf eine Commission zur Berathung über Einführung neuer Geseze und Verfassung, namentlich über Aufhebung der Steuerfreiheit, niedergesezt war, richteten die Stände eine Vorstellung, datirt Münster aus der Landtagsversammlung 26. Juni 1808, an die Minister der Finanzen und des Innern, worin sie, als zur Vertretung des Vaterlandes zuerst Berufene, sich dazu antrugen, Deputirte aus ihrer Mitte dorthin abzuschicken. Das Administrations-Collegium hatte, ohne diese Vorstellung zu kennen, dem Minister eine Darstellung der ehemaligen Münsterischen Landesverfassung, und das Geschichtliche der Landstände, seit dem Reichs-Deputations-Hauptschluß, auch unterm 26. Juni 1808 vorgelegt, und den Bericht mit der Bemerkung geschlossen, daß die Landstände wirklich noch versammelt seien, das Administrations-Collegium jedoch, seit der großherzoglich-bergischen Besignahme, jede Communication mit denselben vermeiden habe. Die Minister eröffneten hierauf am 5. Juli 1808 dem Administrations-Collegium: daß es nicht genug gewesen, mit den Landständen keine Communication zu pflegen, vielmehr daselbe über das Ereigniß der, ohne Autorisation des Souverains, versammelten Landstände sofort hätte Anzeige machen müssen; daß alle den Landständen von einer Macht, welche einstweilen die Provinz als ein im Kriege erobertes Land beherrschte, erteilten Befugnisse von jenem Zeitpunkte an aufhören mußten, wo dieselbe dem neuen Souverain, durch einen feierlichen Vertrag zugesichert worden, und keine Versammlung der Stände zulässig sei, wenn nicht der regierende Souverain dieselben vorläufig zusammenberufen habe; — daß sie beschloßen, das nicht geeignete Gesuch der Freiherren v. Spiegel und v. Graes und des Bürgermeisters Schweling (diese hatten Seitens des Domkapitels, der Ritterschaft und der Städte das Gesuch unterschrieben) unbeantwortet zu lassen: — daß sie, dem ungesäumten Bericht entgegensehen, wie denselben jede Annahme als versammelte Stände

untersagt worden sei. — Das Administrations-Collegium erließ darauf am 8. Juli 1808 an das Domkapitel, an die Ritterschaft, und an das städtische Corpus, an jedes der drei separat, eine Verfügung, worin es den Hauptinhalt des Ministerial-Erlasses übernahm, und damit schloß: „In dieser hohen Ministerialäußerung wird — die Ritterschaft — die Nichtschnur ihres Benehmens finden, und alle Ideen einer münsterischen landständischen Versammlung bis dahin Sr. Kaiserlichen Hoheit die Organisation der Landstände des Großherzogthums festzusetzen geruhen, von selbst beseitigen. Das Administrations-Collegium entledigt sich seiner Pflicht und der ihm gewordenen Weisung, wenn dasselbe, wie hiemit geschieht, ausdrücklich jede Annahme als versammelte Stände untersagt.“ — Abschrift der erlassenen Verfügungsberichte vom nämlichen Datum, über sein bisheriges Verfahren in dieser Angelegenheit den Ministerien ein.

Endliche
Auflö-
sung der
Stände.

Hiermit war die Wirksamkeit der Landstände geendet. Die im Jahre 1808 den 15. Juli geschehene Abtretung des Großherzogthums Berg an den Kaiser Napoleon, welcher dasselbe am 3. März 1809 seinem Neffen, Napoleon Ludwig, Sohn des Königs von Holland, übertrug, aber selbst die Regierung beibehielt, die darauf erfolgte Einführung französischer Geseze und Verfassung, dann die Vereinigung des größten Theils Münsterlandes, mit Einschluß der Hauptstadt, durch Senatus-Consult vom 13. Dezember 1810 mit Frankreich, endlich die Aufhebung des Domkapitels durch das allgemeine Suppressions-Decret vom 13. November 1811 vernichtete jede Aussicht zum Wiederaufleben der vormals münsterischen Landstände.

